



Gemeindeamt Pettnau

Tiroler Straße 114, 6408 Pettnau

Pol.-Bezirk: Innsbruck-Land

Tel.: 05238/88280, e-mail: gemeinde@pettnau.tirol.gv.at

Sachb.: Claudia Schmid

Pettnau, am 10. Juni 2021

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Pettnau eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Pettnau Tiroler Straße 114 6408 Pettnau
Persönliche Abgabe bei:	Meldeamt / Allgemeine Verwaltung
Telefonnummer:	+43 (0)5238/88280
E-Mail-Adresse:	gemeinde@pettnau.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag:	07:00 – 16:30 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:	07:00 – 13:00 Uhr
Freitag:	07:00 – 12:30 Uhr

Ausnahmen:

24. Dezember:	geschlossen
31. Dezember:	Journaldienst bis 12:00 Uhr

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.pettnau.at

erfolgen.

Hinweis:

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01. Juli 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister
Martin Schwaninger

**Kundmachungsvermerk:**

Dauerkundmachung

Angeschlagen am: 10.06.2021

Der Bürgermeister: Martin Schwaninger e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am Zahl